

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 32
Telefax 032 627 29 81
stiftungsaufsicht@vd.so.ch
www.so.ch

An die unserer Aufsicht
unterstehenden
klassischen Stiftungen
und deren
Revisionsstellen

im Januar 2018

GK4444

**Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2017
an die Aufsichtsbehörde und gesetzliche Neuerungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn wurde per 31. Dezember 2017 aufgelöst. Ab 1. Januar 2018 werden die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge durch die Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau beaufsichtigt, die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übernimmt das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons Solothurn.

Damit die Kompetenz und Kontinuität in der Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn gewahrt werden kann, wird Herr Andreas Masche weiterhin die juristischen wie auch neu die revisions-technischen Arbeiten übernehmen, Frau Renate Hager wird neu das Sekretariat betreuen. Die Leitung der neuen „Stiftungsaufsicht Kanton Solothurn“ (SASO) liegt bei Herrn Hans Hofer.

Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr Hans Hofer (Tel: 032 627 24 41; Mail: hans.hofer@vd.so.ch), im Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes zur Verfügung.

Mit unserem Rundschreiben gestatten wir uns, Sie auf die aus unserer Sicht wichtigsten Neuerungen bei den klassischen Stiftungen aufmerksam zu machen und unsere Hinweise auf die anstehende Berichterstattung 2017 weiter zu geben. Die Beachtung der nachstehend erwähnten Punkte erspart Ihnen unnötige Rückfragen.

1. Hinweise zur Berichterstattung

1.1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind der Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2017 mit Abschluss 31. Dezember 2017 **bis spätestens 30. Juni 2018**. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden direkt nach Eingang bei der Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn **kostenpflichtig** angemahnt.

Für im Jahr 2017 neu errichtete Stiftungen ergibt sich das Einreichungsdatum aus der Aufsichts-übernahmeverfügung.

1.2. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist schriftlich einzureichen. Eine erste Fristerstreckung vor Ablauf der ordentlichen Frist wird gebührenfrei behandelt. Verspätete oder weitere Fristerstreckungen werden für maximal einen Monat bewilligt. Die Bearbeitung von verspäteten oder weiteren Fristerstreckungen ist **kostenpflichtig**.

1.3. Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind:

- die **rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung** (bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang mit den jeweiligen Vorjahreszahlen), ist von der für die Rechnungslegung zuständigen Person sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Die Funktionsbezeichnung ist unter der entsprechenden Unterschrift aufzuführen. Die Jahresrechnung gilt nur dann als rechtsgültig unterzeichnet, wenn die Unterschriften auf der Jahresrechnung selber angebracht sind (z. B. keine Unterschriften nur auf dem Begleitbrief etc.);
- der **Bericht der Revisionsstelle**, soweit die Stiftung nicht von der Revisionsstellenpflicht befreit ist, und der umfassende Bericht an den Stiftungsrat, sofern eine ordentliche Revision durchgeführt wird. Die Revisionsstelle hat die vorerwähnte Jahresrechnung (inkl. Anhang) zu prüfen und in ihrem Bericht zu bestätigen. Zudem ist zu beachten, dass für das Testat jeweils der Standardtext des Berufsstandes (insbesondere Standard zur eingeschränkten Revision; angepasst auf Stiftungen) anzuwenden ist;
- das **vollständige Protokoll** der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung, mit Wahlen der Revisionsstelle und/oder des Stiftungsrates. Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen. Das Protokoll muss seinerseits Auskunft darüber geben, dass der Stiftungsrat die Genehmigung der Jahresrechnung in statutenkonformer Besetzung beschlossen hat (Nennung der an- und abwesenden Stiftungsräte sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit). Wir erwarten die Einreichung des vollständigen Protokolls (keine Auszüge);
- der **Tätigkeitsbericht** (sog. Jahresbericht) des Stiftungsrates; sofern das Protokoll bzw. der Anhang ausreichend Auskunft gibt über die Tätigkeit der Stiftung im Berichtsjahr, genügt das Protokoll – ein zusätzlicher Tätigkeitsbericht ist für diesen Fall nicht erforderlich;
- der neue bzw. verlängerte Subventionsvertrag oder die Leistungsvereinbarung in Kopie, sofern die Stiftung Subventionen erhält;
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Die Jahresrechnung muss nach den seit 1. Januar 2015 geltenden Bestimmungen **innert 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag vom Stiftungsrat genehmigt sein (Art. 958 Abs. 3 OR)**.

Alle Unterlagen sind grundsätzlich **rechtsgültig unterzeichnet, im Original und per Post** einzureichen (die Aufsichtsbehörde ist aktenführungspflichtig). Elektronisch eingereichte Unterlagen lösen Zusatzaufwand und Kosten für die betreffende Stiftung aus; zudem müssen häufig Originalunterlagen (Stiftungsratsbeschlüsse etc.) nachverlangt werden. Prüfen Sie die Unterlagen vor dem Versand daher sorgfältig.

1.4. Anforderungen an den Anhang

Neben den gesetzlichen Anforderungen gemäss Obligationenrecht (neues Rechnungslegungsrecht ab 2015) sind weiterhin die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Anhang bei der Erstellung der Jahresrechnung zu berücksichtigen wie zum Beispiel:

- Nennung von Urkunde und Reglementen (sofern vorhanden) mit Datumsangabe;
- Nennung der Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates (inkl. unterjährige Wechsel) sowie von Drittpersonen, die die Unterschrift für die Stiftung führen;
- Bewertungsgrundsätze (konkrete Angaben zu einzelnen Positionen der Bilanz);
- Allfällige Anlagegrundsätze und Nachweis der Einhaltung der vom Stiftungsrat festgelegten Bandbreiten pro Anlagekategorie;

- Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung, wie zum Beispiel zu den Vermögenswerten sowie zum Bestand und zur Veränderung der Rückstellungen bzw. der zweckgebundenen Fonds;
- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche etc.);
- Aussage, ob der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist oder nicht. Falls nicht: Erläuterungen der Honorare (mit Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlage: Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand), sowie Erläuterungen eines allfälligen Sonderaufwandes;
- Allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag. Bei Stiftungen mit negativem Stiftungskapital hat die Revisionsstelle unabhängig von der Revisionsart den Sachverhalt der Sanierungsmassnahmen / Fortführungsfähigkeit zu prüfen und im Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung entsprechend zu beurteilen (Zweckerfüllung).

1.5. Spezielle Anforderungen an die Berichterstattung von Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit worden sind

Die Stiftung muss jährlich explizit bestätigen, dass

- a. die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet (Vollständigkeitserklärung),
- b. die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist,
- c. das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
- d. die Voraussetzungen für die Befreiung (vgl. Art. 83b Abs. 4 ZGB) weiterhin gegeben sind (namentlich die Bestätigung, dass keine öffentlichen Spendenaufrufe erfolgt sind).

Wir empfehlen, diese vorstehend aufgeführten Bestätigungen direkt in den Anhang der Jahresrechnung als separaten Abschnitt zu integrieren.

2. Hinweise zu den Urkunden und Reglementen

Neue oder geänderte Urkunden und Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem Stiftungsratsbeschluss, jeweils rechtsgültig unterzeichnet und im Original, zur Prüfung einzureichen. Wir bitten Sie, die abgeänderten Bestimmungen besonders hervorzuheben. Andernfalls gehen wir von einer Totalrevision aus, und wir nehmen – auch bei wenigen Änderungen – unter entsprechender Kostenfolge eine Vollprüfung der Dokumente vor. Das Datum der Beschlussfassung und des Inkrafttretens ist in den Dokumenten festzuhalten (z. B. beschlossen an der Stiftungsratssitzung vom tt.mm.jjjj, gültig ab tt.mm.jjjj).

3. Hinweise zum Stiftungsrat: Besetzung, Mutationen etc.

Die Besetzung des Stiftungsrates muss statutenkonform sein, was bedingt, dass nach allfälligem Ausscheiden rechtzeitig Neuwahlen oder Kooptationen stattfinden. Mutationen im Stiftungsrat oder anderen Organen der Stiftung (z. B. Revisionsstelle) sind beim Handelsregisteramt umgehend anzumelden und der Aufsichtsbehörde spätestens mit der Berichterstattung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Änderungen der Domiziladresse. Diese können von uns nur beachtet werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Sofern damit eine Sitzverlegung verbunden ist, bedarf es darüber hinaus einer Anpassung des Stiftungsstatuts.

Bei der Prüfung von Urkunden und Reglementen stellen wir oft fest, dass die genaue Mitgliederzahl des Stiftungsrates nicht festgelegt ist. Häufig finden sich etwa Formulierungen wie "Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern" oder etwa auch "Der Stiftungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern". Solche Formulierungen lassen es im konkreten Einzelfall nicht zu, festzustellen, ob der Stiftungsrat korrekt zusammengesetzt und ein Beschluss rechtsgültig zustande gekommen ist. Wir ersuchen Sie deshalb, die Zahl der Stiftungsratsmitglieder in einem Reglement konkret festzulegen (bezüglich Deklaration im Anhang vgl. Ziffer 1.4.).

4. Webseite der Stiftungsaufsicht Kanton Solothurn

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.stiftungsaufsicht.so.ch - dort haben Sie Zugriff auf unsere Musterdokumente, Merkblätter etc. Auch dieses Schreiben wird auf unserer Webseite publiziert.

5. Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen

Am **1. und 15. März 2018** führen wir wiederum im Namen der Nordwestschweizer Aufsichtsbehörden die Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen im Hotel Novotel Basel City (Grosspeterstrasse 12, 4052 Basel) durch. Sie erhalten einen Flyer mit Anmeldetalon als Anhang. Wir freuen uns, wenn wir Sie an einem der oben genannten Daten begrüßen dürfen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2018, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Hans Hofer
Leiter Stiftungsaufsicht